KLUB LANGER MENSCHEN (KLM)
DEUTSCHLAND e. V.

SATZUNG

§ 1 Der Verein trägt den Namen "KLUB LANGER MENSCHEN (KLM) DEUTSCHLAND e. V." und wurde am 17.04.1953 gegründet. Sitz und Gerichtsstand ist München. Es können örtliche Bezirke gebildet werden. Der Verein ist unpolitisch und überkonfessionell. Er setzt sich für die Belange langer Menschen ein. Die Leitung des Klubs liegt in Händen des Vorstandes, welchem die Bezirksleitungen untergeordnet sind. Der Klub ist nur im Vereinsregister München eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Die MITGLIEDSCHAFT kann erwerben,

wer die Mindestkörperlänge von
180 cm bei Damen und
190 cm bei Herren aufweist.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner des obigen Personenkreises können ohne Rücksicht auf ihre Körperlänge Mitglieder werden. Dies gilt auch für den in einem Haushalt zusammenlebenden Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie für im gemeinsamen Haushalt lebende verwandtschaftliche Mitglieder.

§ 3 Der VEREIN besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern:
a) Volljährige In- und Ausländer
b) Minderjährige In- und Ausländer
c) Ehrenmitglieder (diese werden von den Bezirksleitungen vorgeschlagen, das Ernennungsrecht liegt beim Vorstand)
d) Familienmitglieder zu a), b) und c)

2. Außerordentlichen Mitgliedern:
a) Fördernde Mitglieder (diese können ohne Rücksicht auf ihre Körperlänge von den Bezirksleitungen aufgenommen werden)

§ 4 MITGLIED

a) Der Aufnahmeantrag ist gegenüber der Bezirksleitung abzugeben. Diese entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Aufnahmeantrag nach Eingang bei der Bezirksleitung nicht innerhalb eines Monats abgelehnt wird. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden das darin angegebene Eintrittsdatum und die Satzung als rechtsverbindlich anerkannt. Jedes Mitglied hat freie Bezirkswahl.

b) Es werden Mitgliedsausweise ausgegeben. Diese erhalten nur Gültigkeit, wenn das Vorstandssiegel darauf angebracht ist. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist der Bezirksleitung unverzüglich zu melden.

c) Jedes Mitglied hat an seine Bezirksleitung den von der Bezirksjahresversammlung (BJV) festgesetzten Beitrag zu zahlen. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds zahlen die Hälfte des Monatsbeitrages. Dies gilt auch für den in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebenden Partner eines Mitglieds in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie für im gemeinsamen Haushalt lebende verwandtschaftliche Mitglieder. Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig.

d) Tritt ein Beitragsrückstand von zwölf Monaten und mehr ein, so wird das Mitglied gebührenpflichtig unter Angaben der Rechtsfolgen von seiner Bezirksleitung gemahnt. Bleibt der Erfolg aus, so hat die Bezirksleitung den Vorstand unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen davon zu verständigen. Der Vorstand leitet daraufhin die zwangsweise Eintreibung der noch zu zahlenden Forderung ein. Außerdem berechnet der Vorstand die von der Hauptversammlung beschlossenen Gebühren zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
Die Bezirksleitung kann Mitglieder, die mehr als 1 Jahr ihren Beitrag nicht bezahlt haben, per Beschluss ausschließen.

e) Jedes Mitglied ist bei der Bezirksjahresversammlung und einer außerordentlichen Bezirksmitgliederversammlung in seinem Bezirk stimmberechtigt. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine Vertretungsvollmacht wahrnehmen.

f) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

g) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform erklärt werden. Die Mitgliedschaft muss mindestens sechs Monate bestanden haben. Das Datum des Poststempels oder das Übergabedatum an die Bezirksleitung entscheidet.

h) Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können durch ihre Bezirksleitung in einberufener Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat beim Vorstand schriftlich Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

i) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat bis zu dem jeweils festgelegten Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Klub gegenüber zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Klub. Der Mitgliedsausweis ist der Bezirksleitung zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe und eventuell missbräuchlicher Verwendung haftet der Besitzer für die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

§ 5 BEZIRKSLEITUNGEN (BZL)

a) Die Bezirksleitungen bestehen je aus einem/r Bezirksleiter/in, 1. und 2. Stellvertreter/in, Kassenverwalter/in und Schriftführer/in, die von der Bezirksjahresversammlung gewählt werden. Ämtervereinigung mit Ausnahme der Kassenverwaltung und Wiederwahl sind zulässig, jedoch muss die Bezirksleitung aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

b) Die Bezirksleitungen sollten durch drei Beiräte erweitert werden. Einer der Beiräte oder ein Mitglied der Bezirksleitung ist der Webmaster des Bezirks. Die Beiräte werden von der Bezirksjahresversammlung gewählt. Diese sind bei Fragen von besonderer Bedeutung zu hören und in diesem Fall stimmberechtigt.

c) Die unter a) und b) genannten Bezirksleitungen bzw. erweiterten Bezirksleitungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist in beiden Fällen unzulässig.

d) Die Bezirksleitung ist berechtigt, als Aufwandsentschädigung, für das gesamte Bezirksleitungsteam jährlich maximal 10 % der Beitragseinnahmen des Bezirks zu entnehmen.

e) Jedes Bezirksleitungsmitglied kann jederzeit sein Amt zur Verfügung stellen, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

f) Die Bezirksmitgliederkartei ist von der Bezirksleitung unter Verschluss zu halten. Die Bezirksleitung ist jedoch berechtigt, die erhaltenen Daten zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

g) Die Bezirksleitungen sind verpflichtet, nach Abschluss eines Quartals dem Vorstand die Zu- und Abgänge sowie sonstige Veränderungen mit den notwendigen Angaben kurzfristig mitzuteilen.

h) Die Bezirksleitungen verfügen über ihre Beitragseinnahmen und Spenden in eigener Zuständigkeit. Sie führen vierteljährlich für die zurückliegenden drei Monate einen von der Hauptversammlung festgesetzten Prozentsatz der Beitragseinnahmen an den Vorstand ab, der ihn für überregionale Ausgaben nach Ermessen verwendet (IST-Abgabe).

i) Die Beitragseinnahmen und Spenden dienen zur Deckung der Vereinskosten, zur Schaffung oder Unterhaltung von Vereinseinrichtungen sowie zur Durchführung von Veranstaltungen.

§ 6 BEZIRKSJAHRESVERSAMMLUNG (BJV)/
a. o. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

a) Die Bezirksleitung beruft die BJV ein und gibt Ort, Termin und Tagesordnung spätestens einen Monat vorher durch Rundschreiben den Mitgliedern und dem Vorstand bekannt.

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Klubinteresse erfordert oder von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird. Die Einberufung erfolgt analog zu § 6 a).

c) Die BJV und die a. o. Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl erschienener Mitglieder des Bezirks beschlussfähig. Alle Mitglieder des Bezirks sind stimmberechtigt. Es gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

d) Die BJV soll im 1. Quartal stattfinden. Ihr obliegen die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entlastung der Bezirksleitung.

e) Die BJV beschließt den monatlichen Mitgliederbeitrag für ihren Bezirk innerhalb einer von der Hauptversammlung vorgegebenen Bandbreite. Änderungen werden zum 01. Januar des Folgejahres wirksam.

f) Hierbei werden die einzelnen Bezirksleitungsmitglieder und Beiräte alle zwei Jahre - jeweils in einem ungeraden Jahr - in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung neu gewählt. Es können nur Mitglieder nach § 3 Nr. 1 a), c) und d) gewählt werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

g) Die BJV wählt - jeweils in einem ungeraden Jahr - in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung zwei Bezirkskassenrevisoren, die nicht der Bezirksleitung angehören dürfen. Es können nur Mitglieder nach § 3 Nr. 1 a), c) und d) gewählt werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Bezirkskassenrevisoren haben die Aufgabe, die Bezirkskasse auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und der BJV zu berichten.

h) Das Protokoll bei der BJV führt der/die Protokollführer/in, dies sollte der/die gewählte Schriftführer/in sein, der/die zur Eröffnung der Versammlung im Amt ist. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der neuen Bezirksleiter/in und dem/der ausfertigenden Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind unverzüglich an die/den 1. Vorsitzende/n und die Kassenberichte an den Vorstandskassierer zu senden.

§ 7 VORSTAND

a) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 1. und 2. stellvertretende/n Vorsitzende/n, Kassenverwalter/in und Schriftführer/in. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sollten entweder vorher mindestens zwei Jahre in einer Bezirksleitung oder mindestens zwei Jahre im Beirat des Vorstands tätig gewesen sein. Ämtervereinigung ist zulässig mit Ausnahme der Kassenverwaltung, jedoch muss der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Der/die 1. Vorsitzende, Kassenverwalter/in und Schriftführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand.

b) Der Vorstand sollte durch zwei Beiräte erweitert werden. Die Beiräte werden von der Hauptversammlung gewählt. Diese sind bei Fragen von besonderer Bedeutung zu hören und in diesem Fall stimmberechtigt.

c) Der Vorstand ist berechtigt, als Aufwandsentschädigung für das gesamte Vorstandsteam jährlich maximal 10 % der IST-Abgaben zu entnehmen.

d) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied kann zu jeder Zeit sein Amt zur Verfügung stellen, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

e) Der Vorstand ist berechtigt, zur Abwendung und im Falle von grober vorsätzlicher Vereinsschädigung gegen Mitglieder und Vereinsorgane eine Disziplinarmaßnahme bzw. eine Suspendierung vom Amt zu verhängen. Sie ist nach Anhörung des Mitgliedes zu treffen. Je nach Lage des Einzelfalls kann eine Disziplinarmaßnahme umfassen:

1) Verwarnung
2) Geldstrafe bis zur normalen Höhe des Jahresbeitrages
3) Ausschluss aus dem Verein

Die Disziplinarmaßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die betreffende Bezirksleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

f) Eine einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf telefonischem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden.

g) Die Gesamtmitgliederkartei ist vom Vorstand unter Verschluss zu halten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die erhaltenen Daten zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

§ 8 HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

a) Der Vorstand beruft die HV ein und gibt Ort, Termin und Tagesordnung spätestens drei Monate vorher den Bezirksleitungen sowie den unter § 8 b) genannten Personen schriftlich bekannt.

b) Die HV setzt sich zusammen aus:

1) Bezirksdelegierten (je Bezirk ein/e Delegierte/r)
2) Vorstandsmitgliedern
3) Vorstandskassenrevisoren
4) Vorstandsbeiräten
5) Vorstandswebmaster/in
6) GG-Redakteur/in
7) Ehrenvorsitzenden

c) Die HV findet alle zwei Jahre - jeweils in einem geraden Jahr - möglichst im 3. Quartal des Geschäftsjahres statt. Ihr obliegt u. a. die Entgegennahme der Geschäftsberichte und die Entlastung des Vorstandes. Der Geschäfts- und der Kassenbericht sind jährlich schriftlich bis zum 30.06. des Folgejahres abzugeben.

d) Hierbei werden die einzelnen Vorstandsmitglieder und Beiräte in offener oder auf Antrag von mindestens drei Bezirksdelegierten in geheimer Abstimmung neu gewählt. Im ersten Wahlgang ist für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich, kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen zur Wahl ausreichend.

e) Die HV wählt zwei Vorstandskassenrevisoren aus verschiedenen Bezirken, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe, die beim Vorstand geführten Kassen auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und der HV zu berichten.

f) Auf Grund der Mitgliederzahl erhält jeder Bezirk für seine/n Delegierte/n bei der HV eine Anzahl stimmberechtigter Delegiertenstimmen. Die Anzahl der Delegiertenstimmen beschließt die HV.

g) Die HV beschließt einen Beitragsrahmen (Bandbreite), innerhalb dessen sich die BJV zur Bezirksbeitragsfestsetzung halten müssen.

h) Die HV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Bezirksdelegierten beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen ist einfache Stimmenmehrheit sämtlicher anwesender Delegiertenstimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

i) Briefwahl ist nur in Sonderfällen zulässig; stimmberechtigt sind bei Briefwahl alle Delegiertenstimmen der Bezirke.

j) Alle unter § 8 b) genannten Personen haben Rederecht, Stimmrecht haben ausschließlich die Bezirksdelegierten.

k) Bei jeder HV können zur Wahl neue Vorschläge für die Besetzung der einzelnen Ämter eingereicht werden.

l) Die Hauptversammlung entscheidet über die Geschäftsordnung.

m) Das Protokoll der HV führt der/die Protokollführer/in, dies sollte der/die gewählte Vorstandsschriftführer/in sein, der/die zur Eröffnung der HV im Amt ist. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen, das von dem/der neuen 1. Vorsitzenden und dem/der ausfertigenden Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird allen geladenen Teilnehmer/innen der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

n) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Grund einberufen werden, ansonsten nur, wenn die Hälfte aller aktuell existierenden Bezirke dies beantragt.

§ 9 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins gehen die vorhandenen Vermögenswerte auf Vorstandsebene in das Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes über. Über die Verwendung der Bezirksvermögenswerte entscheidet die Bezirksleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (Vereinsregister beim Amtsgericht München VR 5424).

Diese Satzung wurde am 26.04.2014 errichtet und durch Beschluss
der Hauptversammlungen vom 09.04.2016, 21.04.2018 und 21.09.2024 geändert.